2. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Januar 2018 sind für Pflegepersonen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2b SGB III erfüllen, folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen:

Monatliche Beiträge in €	
Alte Länder	Neue Länder
45,68	40,43